

# Global Mobility Services Newsletter

**Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um den internationalen Mitarbeitereinsatz**

Januar 2022

## Gute Nachrichten aus China: Steuerliche Vorteile für Expats bleiben bestehen

In unserem [Sondernewsletter zu China aus November 2021](#) haben wir Ihnen umfangreich über die chinesische Steuerreform 2019 und über mögliche Folgen für nach China entsendete Mitarbeitende berichtet. Vorgesehen war, dass zahlreiche steuerliche Vergünstigungen ab 2022 wegfallen. Unternehmen mussten sich daher auf erhebliche Mehrkosten bei Entsendungen nach China einstellen.

Zum Jahresbeginn hat uns die erfreuliche Nachricht aus China erreicht, dass die ursprünglichen Regelungen wie folgt verlängert wurden:

- Die Steuerfreiheit für verschiedene Gehaltsbestandteile wie beispielsweise die Unterkunftskosten wurde bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.
- Bei Bonuszahlungen wurden die Regelungen zur Sonderbesteuerung ebenfalls bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.
- Für aktienbasierte Vergütungen wurden die Regelungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Der befürchtete Anstieg der Personal- bzw. Steuerkosten bleibt für betroffene Unternehmen somit zunächst aus.

## Inhalt

[\*\*Gute Nachrichten aus China: Steuerliche Vorteile für Expats bleiben bestehen\*\*](#)

Seite 1

[\*\*Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Eheleuten oder Lebenspartnern\*\*](#)

Seite 2

[\*\*Private Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen\*\*](#)

Seite 2

[\*\*Keine Wertguthabenfähigkeit einer echten Abfindung\*\*](#)

Seite 5

[\*\*Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 1. Januar 2022\*\*](#)

Seite 6

[\*\*Veranstaltungen/Schulungsangebot\*\*](#)

Seite 7

[\*\*Ansprechpartner:innen\*\*](#)

Seite 8

[\*\*Kontakt\*\*](#)

Seite 9

# Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Eheleuten oder Lebenspartnern

Am 8. November 2021 hat die Finanzverwaltung ein Merkblatt veröffentlicht, das die wichtigsten Grundsätze für die Steuerklassenwahl bei Eheleuten oder verpartnernten Arbeitnehmer:innen für das Jahr 2022 beinhaltet. Damit soll Eheleuten oder verpartnernten Arbeitnehmer:innen die Steuerklassenwahl erleichtert werden. Darüber hinaus enthält das Schreiben weitere Hinweise zu den verschiedenen Steuerklassenkombinationen. Relevant ist das Merkblatt für Eheleute oder Lebenspartner:innen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitnehmer:innen sind.

## Steuerklassenkombinationen

Eheleute oder Lebenspartner:innen können entweder beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden oder einer Person in die Steuerklasse III (der Höchstverdienende) und die andere in die Steuerklasse V. Die Steuerklassenkombination III/V ist sinnvoll, wenn die in Steuerklasse III eingestufte Person ca. 60 Prozent des gemeinsamen Einkommens erzielt und die in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 Prozent. Bei Abweichungen in der Verteilung der Einkünfte könnte es aufgrund des verhältnismäßig geringen Lohnsteuerabzugs bei Anwendung der Steuerklasse III schnell zu Steuernachzahlungen kommen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe „Faktorverfahren“).

## Das Faktorverfahren

Alternativ ist die Steuerklassenkombination IV/IV „mit Faktor“ möglich. Das Finanzamt berechnet als Lohnsteuerabzugsmerkmal einen zu bildenden Faktor. Dabei handelt es sich um einen steuermindernden Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Eheleute bzw. Lebenspartner:innen aus der Wirkung des Splittingverfahrens ermittelt. Damit wird erreicht, dass bei Anwendung der Steuerklasse IV für alle Eheleute oder Lebenspartner:innen der Grundfreibetrag berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des ermittelten Faktors (immer kleiner als eins) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der berechnete Faktor ist für zwei Kalenderjahre gültig.

## Antragstellung

Für einen Steuerklassenwechsel oder die Anwendung des Faktorverfahrens ist ein entsprechender Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragstellung kann für das Kalenderjahr 2022 bis spätestens zum 30. November 2022 entweder elektronisch über das Elsterportal erfolgen oder in Papierform beim zuständigen Finanzamt. Bei der Beantragung des Faktorverfahrens sind zusätzlich die voraussichtlichen Arbeitslöhne der Eheleute bzw. Lebenspartner:innen des Jahres 2022 anzugeben.

## Folgen der Steuerklassenwahl

Die Wahl der eigenen Steuerklassenkombination oder auch die Anwendung des Faktorverfahrens hat nicht nur Auswirkungen auf die Höhe des Nettoarbeitslohns, sondern auch auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise das Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit. In diesen Fällen kommt der Wahl der Steuerklassenkombination bzw. der Anwendung des Faktorverfahrens besondere Bedeutung zu, sodass eine diesbezügliche Beratung zu empfehlen ist.

## Steuerklassenkombinationen

Zur Erleichterung der Wahl der Steuerklassenkombinationen haben das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder Tabellen erstellt, mittels derer Eheleuten und Lebenspartner:innen die bestmögliche Steuerklassenkombination ermitteln können, das heißt die Kombination bei der sie unterjährig die geringste lohnsteuerliche Belastung haben. Die Tabellen sind Bestandteil des Merkblatts, in dem auch ihre genaue Anwendung erläutert werden.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Wahl der Steuerklassenkombination sehr individuell und eine regelmäßige Prüfung lohnenswert ist.

# Private Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

In der Vergangenheit wurden die steuerlichen Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge durch die Umsetzung steuerlicher Fördermaßnahmen der Elektromobilität sowie der steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise fortentwickelt. Durch die mehrfachen gesetzlichen Anpassungen war es schwierig, die richtigen steuerlichen Regelungen für die Ermittlung des geldwerten Vorteils eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges anzuwenden. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat daher mit seinem Schreiben vom 5. November 2021 (Gz: IV C 6 – S 2177/19/10004: 008) weitere Erläuterungen und Beispiele zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für:

- reine Batterieelektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge
- extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (sogenannte Plug-in-Hybride)
- Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug gelten

veröffentlicht.

Für Hybridelektrofahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2021 angeschafft werden, darf die Kohlenstoffdioxidemission höchstens 50g/km betragen oder es muss eine reinelektrische Mindestreichweite von 40 Kilometern vorliegen (§ 3 Abs. 2 EmoG). Die Erfüllung der Bedingungen kann durch das Führen eines E-Kennzeichens nachgewiesen werden.

## Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils ist grundsätzlich der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten der Sonderausstattung und Umsatzsteuer. Die Ermittlung der angepassten Bemessungsgrundlage für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge unterteilt sich prinzipiell in eine pauschale Minderung des Listenpreises um Kosten für das Batteriesystem oder den Ansatz eines Bruchteils der Bemessungsgrundlage.

## Pauschale Minderung

Bei Anschaffung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs vor dem 01. Januar 2023 ist die Bemessungsgrundlage grundsätzlich pauschal zu vermindern. Die pauschale Minderung kommt nur in Betracht, wenn der Listenpreis die Kosten der Batterie beinhaltet. Dies ist grundsätzlich

nicht der Fall, wenn für die Überlassung der Batterie ein monatliches Entgelt zu entrichten ist. Der pauschale Abschlag richtet sich nach dem Anschaffungsjahr sowie der Batteriekapazität in kWh. Ein möglicher Höchstbetrag ist zu berücksichtigen:

Jahr	kWh	Höchstbetrag
2013	500 €	10.000 €
2014	450 €	9.500 €
2015	400 €	9.000 €
2016	350 €	8.500 €
2017	300 €	8.000 €
2018	250 €	7.500 €
2019	200 €	7.000 €
2020	150 €	6.500 €
2021	100 €	6.000 €
2022	50 €	5.500 €

## Beispiel

Bei Anschaffung eines Elektrofahrzeugs im Jahr 2018 mit einer Batteriekapazität von 25,4 kWh mit einem Bruttolistenpreis von 45.000 Euro, ist die Bemessungsgrundlage um 6.350 Euro (25,4 kWh x 250 Euro) zu mindern. Bei Anwendung der Ein-Prozent-Methode ergibt sich ein monatlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 386 Euro (38.600 Euro x 1 Prozent).

## Ansatz eines Bruchteils

Ein Ansatz eines Bruchteiles der Bemessungsgrundlage ist in Abhängigkeit vom Anschaffungszeitraum und weiteren Voraussetzungen möglich. Die Regelung gilt für den Anschaffungszeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2030. Wird ein Elektrofahrzeug im benannten Zeitraum angeschafft, geleast oder den Arbeitnehmenden erstmalig zur privaten Nutzung überlassen, ist die Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils ab 1. Januar 2020 wie folgt anzusetzen:

Listenpreis	Bruchteil
< 60.000 €	1/4
> 60.000 €	1/2

Für Hybridelektrofahrzeuge ab

1. Januar 2020 ist der Ansatz eines Bruchteils von  $\frac{1}{2}$  der Bemessungsgrundlage ebenfalls möglich. Hier gelten die folgenden Voraussetzungen:

Zeitraum Anschaffung	Voraussetzung
1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021	Kohlenstoffdioxidemission höchstens 50 g/km oder eine Mindestreichweite von 40 km
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024	Kohlenstoffdioxidemission höchstens 50 g/km oder eine Mindestreichweite von 60 km
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030	Kohlenstoffdioxidemission höchstens 50 g/km oder eine Mindestreichweite von 80 km

## Beispiel

Bei Anschaffung eines reinen Elektrofahrzeuges am 1. Juni 2020 mit einem Bruttolistenpreis von 40.000 Euro ist als Bemessungsgrundlage 10.000 Euro ( $40.000 \text{ Euro} \times \frac{1}{4}$ ) anzusetzen.

Bei Anschaffung eines Hybridelektrofahrzeuges am 1. Februar 2022 mit einer Mindestreichweite von 60 km und einem Bruttolistenpreis von 80.000 Euro, ergibt sich eine Bemessungsgrundlage von 40.000 Euro ( $80.000 \text{ Euro} \times \frac{1}{2}$ ).

## Ein-Prozent-Methode

Die Berechnung des monatlichen geldwerten Vorteils bei Überlassung des Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an den Arbeitnehmenden für Privatfahrten kann durch die Ein-Prozent-Methode erfolgen. Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus der auf volle 100 Euro abgerundeten Bemessungsgrundlage x 1 Prozent pro Monat. Die Bemessungsgrundlage ist zuvor entsprechend pauschal zu mindern oder mit einem Bruchteil anzusetzen.

## Kostendeckelung

Insgesamt gilt auch hier, dass die pauschalen Wertansätze maximal mit dem Betrag der Gesamtkosten anzusetzen sind. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten nennt das BMF-Schreiben Besonderheiten.

## Besonderheit Fahrzeugpool

Haben Arbeitnehmende Zugriff auf einen Fahrzeugpool aus Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen, ist die Bemessungsgrundlage jedes Fahrzeuges entsprechend der vorgestellten Regelungen zu ermitteln. Die Summe aller Bemessungsgrundlagen der wählbaren Fahrzeuge ist durch die Anzahl der Nutzenden zu teilen und dient dann als neue Bemessungsgrundlage für die jeweiligen Arbeitnehmenden.

## Geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/ erste Tätigkeitsstätte

Die angepasste Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge gilt ebenso für die Ermittlung des geldwerten Vorteils durch Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/ erste Tätigkeitsstätte. Grundsätzlich besteht ein Wahlrecht zwischen der 0,03-Prozent-Methode und der Einzelbewertung nach der 0,002-Prozent-Methode. Entsprechend des BMF-Schreibens vom 4. April 2018 darf die gewählte Methode nicht während des laufenden Kalenderjahrs geändert werden. Nach der neusten Bekanntgabe des Finanzministeriums Schleswig-Holstein ist eine einheitliche rückwirkende Änderung der Methode für das Kalenderjahr jedoch zulässig. Eine Berechnung des monatlichen geldwerten Vorteils nach der Einzelbewertung gestaltet sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage x einfache Entfernungskilometer x Anzahl der Fahrten x 0,002 Prozent.

## Fazit

Die Förderungsmaßnahmen des Gesetzgebers ermöglichen eine angepasste günstigere Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils bei Überlassung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an Arbeitnehmende. Der Anschafungszeitraum sowie die Mindestreicheiten für Hybridelektrofahrzeuge sind zu beachten. Ein rückwirkender Wechsel der Ermittlungsmethode für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/ erste Tätigkeitsstätten auf die Einzelbewertung, kann besonders im Zeitraum der Corona-pandemie bei häufiger Tätigkeit im Homeoffice steuerlich zu empfehlen sein.

## Keine Wertguthabenfähigkeit einer echten Abfindung

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 17. Juni 2021 (Az. 4 K 4206/18) über die lohnsteuerliche Behandlung echter Abfindungen entschieden, die auf Langzeitkonten gutgeschrieben werden.

Eine sogenannte echte Abfindung liegt vor, wenn eine Entschädigung für künftig entgehende Einnahmen aufgrund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird.

Im Streitfall schloss der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat aufgrund einer Umstrukturierung eine Interessenausgleichsvereinbarung mit dem Ziel ab, Personal abzubauen. Darin wurde ausscheidenden Arbeitnehmer:innen eine „Freiwilligen-Abfindung“ zugesagt, die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wurde. Es wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Abfindungsleistung in das für sie geführte Langzeitkonto einzubringen. Das aufgestockte Wertguthaben sollte nach Beendigung der Beschäftigung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) übertragen werden (§ 7f SGB IV). Eine solche Übertragung des Wertguthabens wäre gemäß § 3 Nr. 53 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Folglich unterwarf der Arbeitgeber die Abfindungen, soweit sie dem Langzeitkonto zugeführt wurden, nicht der Lohnsteuer und führte auch keine Beiträge zur Sozialversicherung ab.

Das Finanzgericht (FG) hat entschieden, dass Abfindungen, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, in diesem Moment zufließen und der Lohnsteuer unterliegen. Die Zuführung der Abfindungen auf Langzeitkonten könnte eine Fälligkeit der Arbeitslöhne (Abfindungen) nicht hinausschieben bzw. den Zufluss bei den Arbeitnehmer:innen nicht verhindern. Darüber hinaus entschied das FG, dass eine Abfindung nicht zur Aufstockung eines Wertguthabenkontos (Zeitwertkonto) genutzt werden kann, da diese kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt darstellt. Dies sei Voraussetzung für die Überführung auf ein Wertguthabenkonto. Zu den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelten zählen alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Beschäftigung. Eine echte Abfindung sei jedoch eben nicht der Beschäftigung zuzuordnen, da sie eine Entschädigung für künftig entgehende Einnahmen darstelle. Die Vereinbarung über die Zuführung der Abfindung zu einem Wertguthaben sei daher unwirksam, da der von den Beteiligten verfolgte Vertragszweck nicht erreicht werden konnte.

Eine echte Abfindung ist nicht wertguthabenfähig. Damit ist auch die Übertragung des scheinbar aufgestockten Wertguthabenkontos auf die DRV nicht wirksam, da es nicht zu einer Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 53 EStG kommt. Die Abfindung muss folglich der Lohnversteuerung unterworfen werden.

Gegen das Urteil ist beim Bundesfinanzhof die Revision anhängig (Az.: IX R 25/21).

## Fazit

Erhalten Arbeitnehmende aufgrund des Verlustes des Arbeitsplatzes eine Abfindung für künftige Einnahmeausfälle, handelt es sich um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Da sie kein „Arbeitsentgelt“ darstellt, kann sie nicht einem Langzeitkonto gutgeschrieben werden.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof in dieser Sache analog der Entscheidung des Finanzgerichts urteilen wird. Wir werden Sie an dieser Stelle informieren.

# Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 1. Januar 2022

Die Finanzverwaltung hat mit ihrer Meldung vom 27. September 2021 bekannt gegeben, dass die seit dem 1. Januar 2021 geltenden Pauschalen für betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen auch für 2022 fortgelten, das heißt Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden pandemiebedingt zum 1. Januar 2022 nicht neu festgesetzt. Demnach sind die durch das BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2020 zur „Steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021“ veröffentlichten steuerlichen Pauschbeträge auch für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden.

## Somit gilt Folgendes

Verpflegungs- und Übernachtungsmehraufwendungen, die im Rahmen einer auswärtigen Tätigkeit im Ausland anfallen, können nicht mit den tatsächlichen Kosten geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden. Vielmehr sind die jeweiligen Pauschalen wie folgt zu berücksichtigen:

- Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.
- Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt hingegen für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:
  - o Bei der Anreise ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
  - o Bei der Abreise ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
  - o Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den Arbeitnehmende vor 24 Uhr Ortszeit erreichen.
  - o Folgt im Anschluss einer Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere Auswärtstätigkeit, ist für diesen Tag lediglich die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

- Bei der Gestellung von Mahlzeiten ist eine Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen.

Die Pauschbeträge der jeweiligen Länder sind in der Anlage zum BMF-Schreiben zu finden. Diese kann beispielsweise auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Pauschbeträge für Übernachtungskosten ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung möglich sind. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

## Fazit

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Pauschbeträge für Verpflegungs- und Übernachtungskosten zum 1. Januar 2022 nicht neu festgesetzt. Die Pauschbeträge aus 2021 gelten unverändert fort. Wichtig bleibt eine korrekte Erstattung nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens sowie die entsprechende lohnsteuerliche Behandlung der erstatteten Beträge. Hierfür können die ausführlichen Beispiele des BMF-Schreibens herangezogen werden.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundenen Unternehmen unzulässig.*

# Veranstaltungen/Schulungsangebot

Einen aktuellen Überblick über Seminare und Veranstaltungen erhalten Sie [hier.](#)

## Webcast Live: Tax-Update I/2022

9. März 2022  
11:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Veränderungen des Steuerrechts zu verfolgen, stellt Unternehmen vor große Herausforderungen – insbesondere in Zeiten von zunehmend globalen Geschäftsaktivitäten. Auch die Anforderungen der Finanzbehörden gegenüber Unternehmen, die komplexen nationalen und internationalen Regelungen zu befolgen, steigen.

Im Rahmen der quartalsweisen Tax- Updates werden die aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung kompakt und übersichtlich von unserem Experten Prof. Dr. Gerrit Adrian dargestellt. Zudem werden die relevanten Auswirkungen für die Praxis aufgezeigt. Informieren Sie sich über die aktuellen steuerlichen Entwicklungen in unseren 60-minütigen Webcasts Live. Im Nachgang haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, den aufgezeichneten Webcast als Video-on-Demand jederzeit zu streamen.

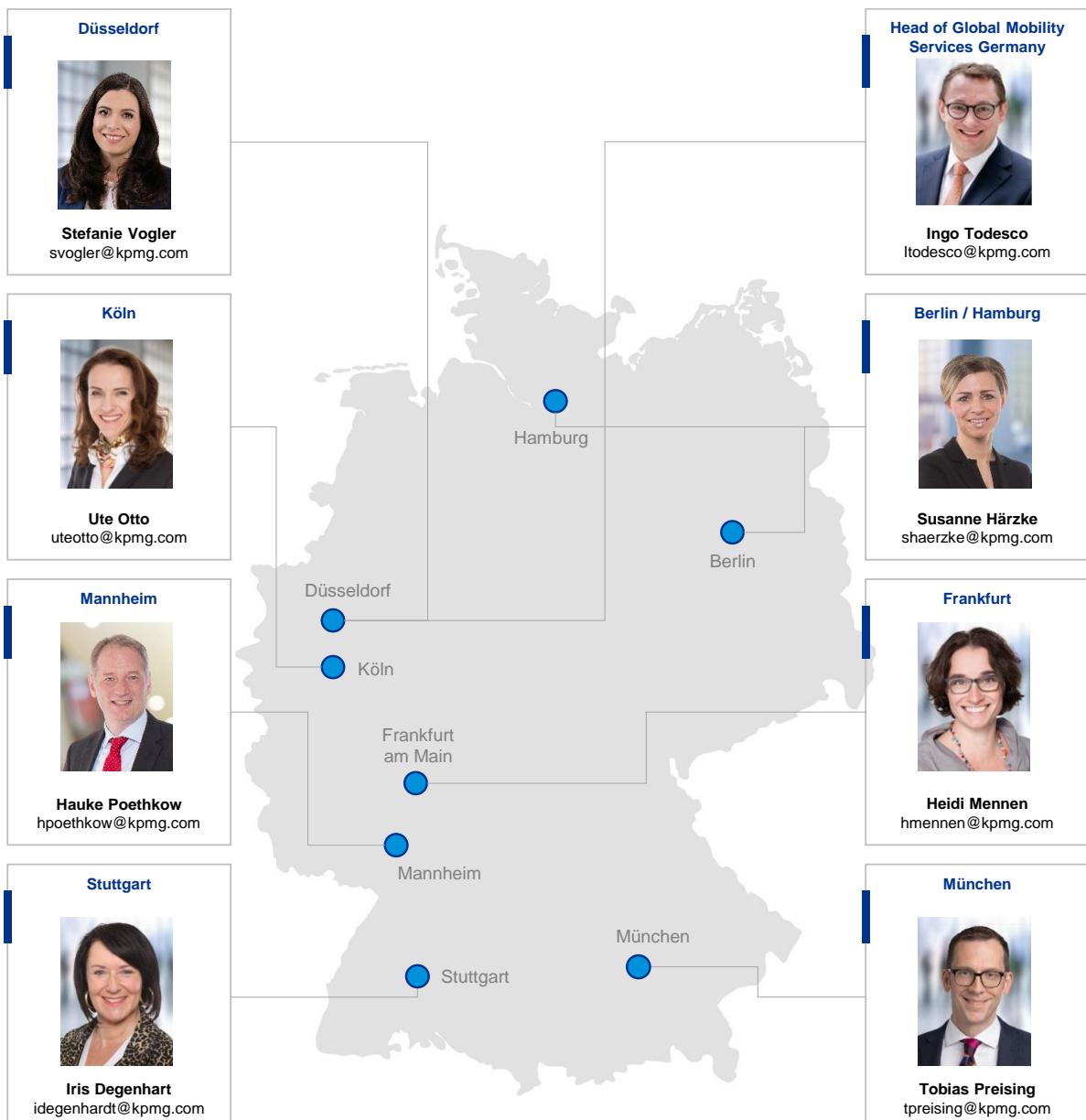
### Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr für einen einzelnen Webcast beträgt pro Person 29 Euro (inklusive gesetzlicher MwSt.); für das Jahresabo Tax Updates (vier Webcasts) pro Person 95 Euro (inklusive gesetzlicher MwSt.)

Wir freuen uns auf Sie.

Für Ihre Anmeldung und weitere Informationen klicken Sie bitte [hier.](#)

# Ansprechpartner:innen



## Sonderthemen

<b>Consulting, Outsourcing &amp; Sozialversicherung</b> Thomas Efkemann tefkemann@kpmg.com	<b>Global Payroll Management</b> Jochen Reinig jreinig@kpmg.com	<b>Business Traveler Consulting &amp; Remote Work</b> Sina Estermaier sestermaier@kpmg.com	<b>US Tax</b> Britta Rücker brittaruecker@kpmg.com
<b>Lohnsteuer Services</b> Heidi Mennen hmennen@kpmg.com	<b>Lohnsteuer Services</b> Marco Strootmann mstrootmann@kpmg.com		

# Kontakt

**KPMG AG**  
**Wirtschaftsprüfungs-**  
**gesellschaft**

## Ingo Todesco

Partner,  
Head of Global Mobility Services  
T +49 211 475-6242  
itodesco@kpmg.com

Wenn Sie Fragen rund um  
Global Mobility haben, können  
Sie uns gerne kontaktieren.

## Impressum

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

## Redaktion

**Ingo Todesco (V.i.S.d.P.)**  
de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services  
Newsletter abonnieren  
Wenn Sie unseren Newsletter  
automatisch erhalten möchten,  
können Sie sich als Abonnent:  
innen eintragen lassen:

### Newsletter abonnieren

#### Alles wird ANDERS?

Die neue Normalität  
managen. Mit Experten-  
wissen von KPMG.



[Jetzt informieren](#)

#### KPMG Direct Services

Unser Online-Angebot für  
Sie. Mit wenigen Klicks.  
Direkt und einfach.



[Jetzt zum Webshop](#)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.